



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 14. Oktober 2024

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 19. August 2024: Kenntnisnahme
2. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Ersatzwahl für die per 21. August 2024 zurückgetretene Agnes Imhof [GL])
3. Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2025: Auftragserteilung
4. Massnahmen zur Entlastung der Lehrpersonen (Schulsozialarbeit): Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2022: Genehmigung; Befristete Erhöhung des Verpflichtungskredites: Genehmigung und Kreditbewilligung
 - Motion der FDP/jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017: Entlastung der Lehrpersonen: Antrag auf Abschreibung
5. Motion der SVP-Fraktion, der FDP/jll-Fraktion und der GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
6. Motion Fankhauser Fabian (GLP), Häfliger Dyami (GLP) und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2024: "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten": Stellungnahme
7. Mitteilungen des Gemeinderates
8. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 20. September 2024

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser



Protokoll der Stadtratssitzung vom 19. August 2024: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 20. September 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel



Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Ersatzwahl für die per 21. August 2024 zurückgetretene Agnes Imhof [GL])

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Allgemeines

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 (OrgR) besteht die Finanzkommission aus sieben Mitgliedern. Wahlbehörde dieser ständigen Kommission ist der Stadtrat (Art. 18 Abs. 2 OrgR).

Demission/Wahlvorschlag

Mit Schreiben vom 6. August 2024 erklärte Agnes Imhof (GL) ihren Rücktritt als Mitglied Finanzkommission per 21. August 2024.

Das Präsidium der SP/GL-Fraktion wurde daraufhin schriftlich gebeten, einen Vorschlag zur Wahl in die Finanzkommission einzureichen.

Mit E-Mail vom 12. August 2024 teilte die SP/GL-Fraktion mit, Florin Zaugg (GL) zur Wahl in die Finanzkommission vorzuschlagen, mit Wirkung ab dem 29. Oktober (Rechtskraft Wahlen) bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2024).

Langenthal, 20. September 2024

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel



Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2025: Auftragserteilung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 22. Januar 2024 (Trakt. 6)
- Einladung zur Offerteingabe an die PwC AG vom 3. April 2024
- E-Mail der PwC AG vom 3. Juni 2024
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 10. Juni 2024 (Trakt. 21)
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 5. August 2024 (Trakt. 14)

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 25. Juli 2024 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen der Geschäftsprüfungskommission anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 14. Oktober 2024 verwiesen.

3. Geschäftsvorbereitung durch die Geschäftsprüfungskommission

Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission vergibt der Stadtrat jährlich den Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009). Die Geschäftsprüfungskommission behandelte das Geschäft letztmals an ihrer Sitzung vom 10. Juni 2024 und verabschiedete die Vorlage zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags der Geschäftsprüfungskommission vom 25. Juli 2024,

beschliesst:

- 1. Die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, erhält den Auftrag als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2025 der Stadt Langenthal nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit dem offerierten Kostendach von Fr. 34'000.00 (exkl. MWST und Barauslagen).**
- 2. Die Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Diego Clavadetscher, Mitglied der Geschäftsprüfungskommission

Langenthal, 20. August 2024

IM NAMEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Martin Lerch

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel

- Beilage: Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 25. Juli 2024



Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2025

Datum: 25. Juli 2024
Zuständig: Dr. Michael Strebel
Verteiler: Geschäftsprüfungskommission; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Methodik/Vorgehen	3
5	Ergebnis	4
6	Finanzielle Auswirkungen	4
7	Zuständigkeiten zum Beschluss	4
8	Beschlussentwurf	4

1 Das Wichtigste in Kürze

Gemäss Art. 10 sowie Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 vergibt der Stadtrat, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, den jährlichen Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage der Stadt Langenthal an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtrat, die PricewaterhouseCoopers AG (*nachfolgend: PwC AG*) mit der Prüfung der Rechnung 2025 zu beauftragen.

2 Grundlagen

- Vorakten
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 22. Januar 2024 (Trakt. 6)
- Einladung zur Offerteingabe an die PwC AG vom 3. April 2024
- E-Mail der PwC AG vom 3. Juni 2024
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 10. Juni 2024 (Trakt. 21)
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 5. August 2024 (Trakt. 14)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission vergibt der Stadtrat **jährlich** den Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung (Art. 10 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Das Revisionsmandat ist ein Dienstleistungsauftrag der öffentlichen Hand, der grundsätzlich den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens unterliegt: insbesondere namentlich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB), dem Berner Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)¹ und der zugehörigen Berner Verordnung vom 17. November 2021 (IVöBV).

Aus der Submissionspflicht ergibt sich unter anderem, dass die Gemeinden einen Dienstleistungsauftrag nur dann frei vergeben können, wenn der geschätzte Auftragswert unterhalb des sogenannten Schwellenwertes von Fr. 150'000.00, exkl. MWST, liegt.

Das Revisionsmandat der Stadt Langenthal wird jährlich, d.h. für eine Laufzeit eines Jahres vergeben. Der für die Verfahrensbestimmung massgebende Auftragswert des Revisionsmandates liegt deutlich unter dem Schwellenwert von Fr. 150'000.00. Daher muss das vorliegende Mandat nicht im offenen oder selektiven, sondern kann im **freihändigen Verfahren** vergeben werden.

4 Methodik/Vorgehen

Nachdem im Jahr 2017 ein umfassendes Evaluationsverfahren durchgeführt worden war, wurde das Mandat für die Prüfung der Jahresrechnung 2019, nach dem Ausfall der damals erstplatzierten BDO AG, der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle übertragen. Auch die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis und mit 2024 wurde an die PwC AG vergeben.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 22. Januar 2024 beschloss die Geschäftsprüfungskommission mit der Neuausschreibung des externen Revisionsmandates zur Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Langenthal, im Sinne der Kontinuität, abermals für den Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung 2025 zur Offerteingabe einzuladen. Mit Schreiben vom 3. April 2024 wurde die gleichnamige Revisionsstelle zur Einreichung eines Angebotes eingeladen.

¹ Vom 08.06.2021, in Kraft seit: 01.02.2022.

Mit E-Mail vom 6. Juni 2024 reichte die PwC AG ihre Offerte ein. Das offerierte Honorar für die Prüfung der Jahresrechnung 2025 liegt im Vergleich zum Rechnungsjahr 2024 höher (+ Fr. 4'000.00), bei Fr. 34'000.00; exkl. MWST und Barauslagen. Dies entspricht gemäss PwC AG einem Leistungsumfang von rund 230 Stunden (2024: 200 Stunden).

Eine allfällig angeordnete Schwerpunktprüfung ist, nach Auftragsklärung mit der GPK und erfolgter Stundenschätzung durch die Revisionsstelle, separat zu verrechnen.

5 Ergebnis

Die Geschäftsprüfungskommission prüfte die Offerte anlässlich ihrer Sitzung vom 10. Juni 2024 und beschloss einstimmig, dem Stadtrat zu beantragen, den Auftrag des externen Revisionsmandates für die Prüfung der Jahresrechnung 2025 an die PwC AG zu vergeben.

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat, den Auftrag zur Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt Langenthal für das Jahr **2025** an die **PwC AG** als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan), im Rahmen eines Einzelvorschlagverfahrens, zu vergeben.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für die Rechnungsprüfung 2025 wurden im Budget 2025 bei der Budgetposition "Dienstleistungen Dritter", Konto-Nr. 0150.3130.50, eingestellt.

7 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, in endgültiger Zuständigkeit über die Vergabe des Auftrags für die Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung.

8 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

I. Die Geschäftsprüfungskommission, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts und Antrags der Geschäftsprüfungskommission vom 25. Juli 2024, beschliesst:

1. Die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, erhält den Auftrag als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2025 der Stadt Langenthal, nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit dem offerierten Kostendach von Fr. 34'000.00 (exkl. MWST und Barauslagen).
2. Die Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

II. Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

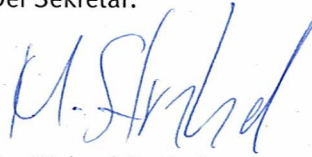
DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:



Martin Lerch

Der Sekretär:



Dr. Michael Strebel



Massnahmen zur Entlastung der Lehrpersonen (Schulsozialarbeit): Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2022: Genehmigung; Befristete Erhöhung des Verpflichtungskredits: Genehmigung und Kreditbewilligung

- Motion der FDP/jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017: Entlastung der Lehrpersonen: Antrag auf Abschreibung
-

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Totalrevision Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal"; Motion zur Entlastung der Lehrpersonen)
- Bericht und Antrag vom 12. August 2024 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit der darin erwähnten Beilage
- Protokollauszug vom 20. August 2024 der Finanzkommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 21. August 2024 der Volksschulkommission, Trakt. 2
- Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2024, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 12. August 2024 (= Beilage 1) sowie dem zugehörigen Änderungserlass im Entwurf vom 12. August 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 14. Oktober 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 20. August 2024. Sie verabschiedete folgenden **Antrag** zu Händen des Gemeinderates: *Das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal, Art. 7f, Absatz 1 (neu) ist wie folgt zu ergänzen: "Die Stadt Langenthal bietet Schulsozialarbeit in der Form der Entlastung der Lehrpersonen an".* Unter Vorbehalt dieser Änderung wurde die Vorlage zustimmend zu Händen des weiteren Behördenwegs verabschiedet.
- Die **Volksschulkommission** behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 21. August 2024 und verabschiedete sie zustimmend und unverändert zu Händen der weiteren Beratungen.
- Der **Gemeinderat** beriet die Vorlage an der Sitzung vom 18. September 2024. Dabei behandelte er den Antrag aus der Finanzkommission und *lehnte diesen im Resultat ab*. Dies auch wenn in der Beratung unbestritten blieb, dass der Begriff der "Entlastung der Lehrpersonen" und der beantragte Einschub auf einer bekanntlich längeren politischen Diskussion fusse, welche im Rahmen der Einführung des Angebots geführt worden sei, und in der klar festgehalten wurde, dass nur ein gewisses Spektrum der klassischen Schulsozialarbeit gewollt sei. Dennoch erachtet es der Gemeinderat als nicht zielführend, einen nicht allgemein bekannten und definierten Begriff in ein Reglement aufzunehmen und lehnte daher den Antrag der Finanzkommission ab. Nach einer längeren Diskussion verabschiedete der Gemeinderat die Vorlage auch in den anderen Punkten unverändert zu Händen des Stadtrates.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

- I. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 18. September 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:**
 1. Die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 gemäss Änderungserlass (Entwurf vom 12. August 2024) wird genehmigt.
 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- II. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 18. September 2024, beschliesst:**
 1. Die befristete Erhöhung des Verpflichtungskredites für die Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen von Fr. 132'000.00 auf Fr. 162'000.00 pro Jahr bis zum 31. Juli 2026 wird genehmigt.
 2. Der für das Jahr 2025 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 30'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6010.3130.51 "Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen", bewilligt.
 3. Für das Jahr 2026 sind insgesamt Fr. 149'500.00 im Budget der Erfolgsrechnung 2026, Konto 6010.3130.51 "Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen", einzustellen.
 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- III. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 18. September 2024, beschliesst:**
 1. Die Motion der FDP/jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017: Entlastung der Lehrpersonen (als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt am 5. Februar 2018) wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderat Matthias Wüthrich, Ressortvorsteher Bildung und Jugend

Langenthal, 18. September 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 12. August 2024
- Beilage 2: Änderungserlass Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 (Entwurf vom 12. August 2024)



Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal; Teilrevision; Genehmigung; Motion zur Entlastung der Lehrpersonen; Abschreibung; Nachkredit; Genehmigung

Datum: 12. August 2024
Zuständig: Marcia Hermann, Caspar Probst
Verteiler: Volksschulkommission, Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
3.1	Motion zur Entlastung der Lehrpersonen	4
3.2	Stadtratsbeschluss zum Budget 2024	4
3.3	Finanzierung "Massnahmen zur Entlastung Lehrpersonen" ab 2025	4
3.4	Zukunft der Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen	5
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	5
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	6
7	Ergebnis	6
7.1	Schulsozialarbeit	6
7.2	Abschreibung Motion	7
7.3	Nachkredit mit Vertragsergänzung	7
8	Konsequenzen bei Ablehnung	8
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	8
10	Finanzielle Auswirkungen	8
11	Stellungnahme der Schulleitungskonferenz	8
12	Mitberichte aus der Verwaltung	9
13	Terminprogramm zur Realisierung	10
14	Kommunikation	10
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	10
16	Beschlussentwurf	11



1 Das Wichtigste in Kürze

Zur Umsetzung der Motion der FDP/jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017 zur Entlastung der Lehrpersonen wird mit einem neuen Art. 7f im Reglement über das Schulwesen eine gesetzliche Grundlage für das (auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 26. Oktober 2020 bereits eingeführte) Angebot zur Entlastung der Lehrpersonen (Schulsozialarbeit) geschaffen.

In der Beratung des Budgets 2024 am 28. August 2023 wurden die Ressourcen für die Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen vom Stadtrat einmalig um Fr. 30'000.00 erhöht. Diese zusätzlichen Mittel sollen auch im Jahr 2025 und anteilmässig für das Jahr 2026 bis zum Ende der Leistungsvereinbarung am 31. Juli 2026 zur Verfügung stehen. Deshalb wird dem Stadtrat eine entsprechende Erhöhung des Verpflichtungskredits für diese Zeit beantragt.

Zusammen mit der Änderung des Reglements über das Schulwesen wird dem Stadtrat auch die Abschreibung der Motion beantragt.

2 Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992
- Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004
- Motion der FDP/jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017 zur Entlastung der Lehrpersonen
- Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2017, Traktandum 17
- Stadtratsbeschluss vom 5. Februar 2018, Traktandum 5
- Bericht und Antrag des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 8. April 2019 betreffend "Motion Entlastung Lehrpersonen; Genehmigung Lösungsvorschlag, Auftragserteilung"
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2019, Traktandum 18
- Bericht und Antrag des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 29. August 2019 betreffend "Motion der FDP/jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017; Entlastung der Lehrpersonen; Fristverlängerung; Antrag zu Händen des Stadtrates; Auftragserteilung"
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. September 2019, Traktandum 13
- Stadtratsbeschluss vom 28. Oktober 2019, Traktandum 3
- Bericht und Antrag des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 19. August 2020 betreffend "Einführung eines Angebots von Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen in den Schulzentren der Volksschule Langenthal; Zustimmung; Kreditbewilligung; Abschreibung der Motion 'Entlastung der Lehrpersonen' von der Geschäftskontrolle des Stadtrates; Genehmigung; Auftragserteilung"
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2020, Traktandum 10
- Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2020, Traktandum 11
- Bericht und Antrag des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 3. Oktober 2022 betreffend "Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004; Totalrevision; Projektorganisation, Genehmigung; Kreditbewilligung; Auftragserteilung"
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 2022, Traktandum 7
- Stadtratsbeschluss vom 28. August 2023, Traktandum 4

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Motion zur Entlastung der Lehrpersonen

Am 27. November 2017 haben die FDP/JLL-Fraktion, die SVP-Fraktion und die EVP/GLP-Fraktion eine überparteiliche Motion zur Entlastung der Lehrpersonen eingereicht. Nachdem diese am 5. Februar 2018 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt wurde, hat der Stadtrat am 28. Oktober 2019 die Bearbeitungsfrist bis zum 30. November 2020 verlängert.

An der Sitzung vom 26. Oktober 2020 hat der Stadtrat der Einführung von Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen in den Schulzentren der Volksschule Langenthal ab August 2021 im Sinne einer neuen ständigen Gemeindeaufgabe zugestimmt und die hierfür erforderlichen Kredite bewilligt. Die Erfüllung der Aufgabe wurde, nach durchgeführter öffentlicher Ausschreibung, mit einer bis maximal zum 31. Juli 2026 laufenden Leistungsvereinbarung an die Kooperationspartner Schoio AG und Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO übertragen. Für die Details zum neuen Angebot ist auf die Vorakten (insbesondere den Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 19. August 2020) zu verweisen.

Die mit der Vorlage ebenfalls beantragte Abschreibung der Motion wurde vom Stadtrat am 26. Oktober 2020 dagegen abgelehnt. Dies war von der Geschäftsprüfungskommission so beantragt worden, weil sie in ihrer Vorberatung des Geschäfts zum Schluss gekommen war, dass es sich beim neuen Angebot um eine bedeutende Leistung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Bst. b der Stadtverfassung handelt. Deshalb sind Art und Umfang der Übertragung der Aufgabe an Dritte in einem Reglement zu regeln. Für die Abschreibung der Motion ist eine solche reglementarische Grundlage nachzureichen.

3.2 Stadtratsbeschluss zum Budget 2024

An der Stadtratssitzung am 28. August 2023 stellte die SP/GL-Fraktion anlässlich der Beratung des Budgets 2024 den Antrag, den gesprochenen Kredit für die "Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen" mit jährlichen Ausgaben von Fr. 132'000.00 für das Jahr 2024 einmalig um Fr. 30'000.00 zu erhöhen. Obwohl der Antrag im Rat aus juristischen Überlegungen umstritten war, wurde er vom Stadtrat schlussendlich mit grosser Mehrheit angenommen.

In der Folge wurde das Budget den Stimmberechtigten unterbreitet - mit einem ausdrücklichen Hinweis in der Abstimmungsbotschaft auf die Erhöhung der Mittel für die Massnahmen zur Entlastung der Lehrpersonen. Mit dem Gemeindebeschluss vom 17. Dezember 2023 haben die Stimmberechtigten das Budget genehmigt.

Mit dem Eintreten der Rechtskraft des Abstimmungsergebnisses können die Mittel von Fr. 30'000.00 zusätzlich zum Verpflichtungskredit einmalig im Jahr 2024 für die Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen eingesetzt werden.

3.3 Finanzierung "Massnahmen zur Entlastung Lehrpersonen" ab 2025

Der jährliche Mehrbedarf für die Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen, welcher im Antrag der SP/GL-Fraktion an den Stadtrat mit Fr. 30'000.00 beziffert wurde, basiert auf der Beurteilung der Kooperationspartner Schoio AG und ToKJO. Diese haben im Sommer 2023 eine sorgfältige Analyse der Situation vorgenommen, um eine verbindlich geltende Aussage zum Ressourcenbedarf machen zu können. Sie kamen zum Ergebnis, dass jährlich rund 300 bis 400 zusätzliche Stunden notwendig sind, um die



in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Beratungstätigkeiten (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, Triageprozesse) besser ausführen zu können.

Die Gründe für die Diskrepanz zwischen den vom Stadtrat am 26. Oktober 2020 gesprochenen Ressourcen und dem aktuellen Bedarf sind die Folgenden:

- Komplexe Fälle und Themen haben zugenommen, auch als Folge der geopolitischen Ereignisse sowie der Pandemie.
- Anfragen aller Zielgruppen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitungen, Erziehungsberechtigte) nehmen zu.
- Es kommt bei den Triageprozessen zu Veränderungen und Verlängerungen aufgrund der langen Wartezeiten und den fehlenden Ressourcen bei den Folgestellen.

3.4 Zukunft der Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen

Die Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen werden im Schuljahr 2024/25 einer externen Evaluation durch die Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz unterzogen. Der Gemeinderat hat der Evaluation mit Beschluss vom 22. Mai 2024 zugestimmt und den erforderlichen Nachkredit bewilligt. Die Ergebnisse aus der Evaluation dienen für die zukünftigen Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen in Langenthal als Datenbasis und fliessen damit in ein neues Geschäft für die Ausgestaltung ab dem 1. August 2026 ein. Die externe Evaluation liefert zudem eine objektive und unabhängige Einschätzung in Bezug auf den aktuellen Ressourcenbedarf.

Neben der Evaluation der Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen kann zudem erneut untersucht werden, wie die Erbringung dieser Dienstleistung beschaffungsrechtlich zu beurteilen ist. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob allenfalls ein Ausnahmetatbestand nach Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) anwendbar ist oder eine spezialgesetzliche Regelung im Sinne von Art. 9 IVöB geschaffen werden kann.

4 Projektorganisation

Ursprünglich war vorgesehen, das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 einer Totalrevision zu unterziehen. Mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 hat der Gemeinderat die vom Amt für Bildung, Kultur und Sport hierfür beantragte Projektorganisation genehmigt und eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Entwurfs für ein totalrevidiertes Reglement über das Schulwesen eingesetzt.

Die Arbeitsgruppe hat gemäss Projektplanung bis im Sommer 2023 am Entwurf gearbeitet. In der Folge wurde das Projekt zur Totalrevision durch den Ressortvorsteher bis auf Weiteres sistiert. Die weiteren Arbeiten am vorliegenden Geschäft erfolgten dann durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

5 Methodik/Vorgehen

Wie in Ziff. 4 dargelegt, wurde die Umsetzung der Motion im Rahmen der Arbeiten zu einer Totalrevision des Reglements über das Schulwesen von der dazu eingesetzten Arbeitsgruppe diskutiert. Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Textvorschlag wurde als Grundlage für das vorliegende Geschäft genommen. Insbesondere auch nach Abklärungen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wurde der Entwurf (vgl. Ziff. 7.1) jedoch noch angepasst. Da es sich nur um einen einzigen neuen Artikel handelt, würde für die vorliegende Teilrevision keine Vernehmlassung durchgeführt. Zudem wird auch darauf verzichtet, dem Stadtrat eine zweite Lesung zu beantragen.

Wie in Ziff. 3.3 dargelegt, sind die zusätzlichen Ressourcen auch bis zum Ende der Laufzeit der laufenden Leistungsvereinbarung erforderlich, um dem Ziel der Entlastung von Lehrpersonen gerechter zu werden. Daher soll der unbefristete Kredit von Fr. 132'000.00 bis Ende Juli 2026 mit jährlich zusätzlichen Fr. 30'000.00 auf insgesamt Fr. 162'000.00 erhöht werden. Die Fr. 30'000.00 entsprechen insgesamt 400 zusätzlichen Stunden für die Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen. Die laufende Leistungsvereinbarung wird entsprechend ergänzt.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen.

7 Ergebnis

Gestützt auf die obigen Ausführungen werden dem Stadtrat nun die Schaffung einer reglementarischen Grundlage für die Schulsozialarbeit im Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal sowie die Abschreibung der Motion beantragt. Zudem wird dem Stadtrat eine befristete Erhöhung des Verpflichtungskredits für das Jahr 2025 sowie anteilmässig bis Juli 2026 zur Aufstockung der Finanzierung der Schulsozialarbeit (Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen) entsprechend den im Jahr 2024 zur Verfügung stehenden Ressourcen beantragt.

7.1 Schulsozialarbeit

Anpassung Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal

Bisher	Neu
-	E. SCHULSOZIALARBEIT
	Art. 7f Schulsozialarbeit
	¹ Die Stadt bietet Schulsozialarbeit an.
	² Die Leistungserbringung kann an Dritte übertragen werden.
	³ Die Übertragung erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung, welche vom nach ordentlicher Kompetenzordnung zuständigen Organ genehmigt wird.

Erläuterungen

In Umsetzung der Motion der FDP jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017 zur Entlastung der Lehrpersonen hat der Stadtrat mit Beschluss vom 26. Oktober 2020 der Einführung von Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen zugestimmt (vgl. oben Ziff. 3.1). Die noch fehlende gesetzliche Grundlage für dieses Angebot wird mit vorliegender Bestimmung geschaffen.

Beim als Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen bezeichneten Angebot handelt es sich um Schulsozialarbeit im Sinne der kantonalen Volksschulgesetzgebung und wird unter diesem Titel auch vom Kanton finanziell unterstützt. Im Reglement über das Schulwesen soll deshalb ebenfalls dieser Begriff verwendet werden.

Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Aufgabe an Dritte war bereits Gegenstand des oben erwähnten Stadtratsbeschlusses vom 26. Oktober 2020. Seit dem 1. August 2021 erbringen



die Kooperationspartner Schoio AG und Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO gestützt auf eine Leistungsvereinbarung die entsprechenden Dienstleistungen im Auftrag der Stadt. Den dafür notwendigen Kredit hat der Stadtrat mit genanntem Beschluss bewilligt.

Zum Begriff "Dritte" ist festzuhalten, dass an anderer Stelle im Reglement über das Schulwesen (in Art. 7a betreffend Tagesschulangebote) von der Möglichkeit der Übertragung auf Private gesprochen wird. Sowohl in der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (vgl. insbesondere Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 Ziff. 8) als auch im Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (vgl. insbesondere Art. 64 und 68) wird jedoch im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben stets der Begriff "Dritte" verwendet. Dieser soll deshalb auch im neuen Art. 7f Abs. 2 benutzt werden.

Art. 4 Abs. 4 Bst. b der Stadtverfassung verlangt, dass Art und Umfang der Übertragung einer Aufgabe an Dritte in einem Reglement zu regeln sind, wenn eine bedeutende Leistung betroffen ist. Deshalb hält der Art. 7f Abs. 3 des Schulreglements fest, dass die Übertragung mittels einer Leistungsvereinbarung erfolgen soll. Diese ist demjenigen Organ vorzulegen, welches nach der ordentlichen Kompetenzordnung zuständig ist. Art. 4 Abs. 3 der Stadtverfassung hält fest, dass sich die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte nach der damit verbundenen Ausgabe richtet, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt. Vorliegend gibt es keine übergeordneten Bestimmungen zu dieser Frage. Nach Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung können mit einem so formulierten Art. 7f Abs. 3 des Reglements über das Schulwesen die Anforderungen von Art. 4 Abs. 4 Bst. b der Stadtverfassung (bzw. von Art. 68 Abs. 2 GG) erfüllt werden.

7.2 Abschreibung Motion

Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats verpflichtet den Gemeinderat, im Falle der Erheblicherklärung einer Motion mit Weisungscharakter innerhalb von zwei Jahren eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten bzw. Antrag zu stellen.

Wie oben in Ziff. 3.1 dargelegt, wurde die bereits damals beantragte Abschreibung der Motion der FDP/jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017 zur Entlastung der Lehrpersonen vom Stadtrat am 26. Oktober 2020 abgelehnt, da insbesondere für die Übertragung des Angebots auf Dritte eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Diese Grundlage wird nun mit der Aufnahme eines neuen Art. 7f in das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal geschaffen. Demzufolge beantragt der Gemeinderat erneut, die Motion als erledigt von der Geschäftskontrolle des Stadtrates abzuschreiben.

7.3 Nachkredit mit Vertragsergänzung

Der im Jahr 2020 vom Stadtrat gesprochene unbefristete Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 132'000.00 pro Jahr gewährleistet ein Basisangebot an Schulsozialarbeit für alle Schulzentren in Langenthal.

Durch den Beschluss des Stadtrats vom 28. August 2023 und die anschliessende Genehmigung des Budgets durch die Stimmberechtigten können im Jahr 2024 Fr. 30.000.00 zusätzlich für die Schulsozialarbeit eingesetzt werden.

Diese zusätzlichen Mittel sollen auch ab dem 1. Januar 2025 und bis zum Ende der laufenden Leistungsvereinbarung am 31. Juli 2026 zur Verfügung stehen. Deshalb soll der Verpflichtungskredit aus



dem Jahr 2020 befristet bis zum 31. Juli 2026 erhöht werden. Die Gründe für die Befristung der Erhöhung sind einerseits das Abwarten der Ergebnisse aus der geplanten Evaluation der Schulsozialarbeit (vgl. oben Ziff. 3.3), andererseits die Tatsache, dass aufgrund der auslaufenden Leistungsvereinbarung für die Zeit ab dem 1. August 2026 ohnehin eine neue Vorlage zu Händen des Stadtrates erarbeitet werden muss.

Mit dem Nachkredit für das Jahr 2025 und der Einstellung eines anteilmässig erhöhten Betrags im Budget 2026 kann das Angebot der Schulsozialarbeit auf dem Niveau des Jahres 2024, d.h. mit den zusätzlichen Ressourcen von jährlich Fr. 30'000.00, weitergeführt werden. Dafür wird die Leistungsvereinbarung mit den Kooperationspartnern Schoio AG und ToKJO entsprechend ergänzt.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Die Ablehnung der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Schulsozialarbeit würde weiterhin die Abschreibung der Motion verunmöglichen. Das Angebot an sich wurde bereits eingeführt und ein entsprechender Vertrag mit Dritten abgeschlossen. Da für diese Übertragung auf Dritte eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist, wäre wohl zu prüfen, ob nach Ablauf des aktuellen Vertrags die Dienstleistung von der Stadt selber erbracht werden müsste.

Wie in Ziffer 3.2 dargelegt, können im Jahr 2024 für die Schulsozialarbeit zusätzlich Fr. 30'000.00 eingesetzt werden. Eine Ablehnung der beantragten Kredite bis zum Ablauf der bestehenden Leistungsvereinbarung Ende Juli 2026 würde bedeuten, dass die Leistungen der Schulsozialarbeit im Vergleich zum Jahr 2024 wieder reduziert werden müssten. Dies würde sich bspw. bei der Fallbegleitung bemerkbar machen, indem es zu langen Wartezeiten kommt oder die Begleitung von Fällen gänzlich abgelehnt werden müsste. Auch die Präsenzzeit der Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit an den Schulzentren müsste wieder angepasst werden.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Für die Auswirkungen der Einführung der Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen (Schulsozialarbeit) kann auf den Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 19. August 2020, Kap. 8 verwiesen werden. Die nun vorgesehene Schaffung der reglementarischen Grundlage sowie die befristete Erhöhung des Verpflichtungskredits haben keine weiteren Auswirkungen.

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen (Schulsozialarbeit) ab August 2021 wurde vom Stadtrat am 26. Oktober 2020 bereits beschlossen und ein entsprechender Verpflichtungskredit von Fr. 132'000.00 pro Jahr bewilligt.

Zur Erhöhung des Verpflichtungskredits ist für das Jahr 2025 ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 30'000.00 erforderlich. Für das Jahr 2026 benötigt es anteilmässig eine Erhöhung des Verpflichtungskredits um Fr. 17'500.00.

11 Stellungnahme der Schulleitungskonferenz

Von den geplanten Änderungen ist die Volksschule Langenthal direkt betroffen. In Bezug auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Schulsozialarbeit kann auf die Ausführungen in Kap. 5 des Berichts und Antrags vom 19. August 2020 zur Einführung eines Angebots von Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen verwiesen werden. Diese haben für die Schulleitungskonferenz nach wie vor



Gültigkeit. Insbesondere kann ein fehlendes Angebot an Schulsozialarbeit ein Grund sein, sich gegen einen Stellenantritt in Langenthal zu entscheiden.

Die Schulleitungskonferenz der Volksschule Langenthal schätzt die bestehende Unterstützung durch das Angebot der Schulsozialarbeit. Die zur Verfügung stehende Zeit der Schulsozialarbeit in Langenthal wird aufgrund der eingeschränkten Ressourcen momentan primär für Interventionen eingesetzt. Allgemein ist eine Zunahme von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern erkennbar. Themen und Fälle sind komplexer geworden, was mehr Begleitungszeit durch die Schulsozialarbeit zur Folge hat. Dies führt wiederum zu längeren Wartezeiten bei neuen Fällen. Neben Interventionen wären auch Angebote im präventiven Bereich gemäss dem definierten Leistungskatalog erforderlich. Die Erhöhung der Ressourcen ist aufgrund der genannten Gründe aus Sicht der Schulleitungskonferenz für die Volksschule Langenthal zwingend notwendig.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Mitbericht des Sozialamts

Die Relevanz der Schulsozialarbeit für Mitarbeitende des Sozialamtes Langenthal ist erheblich. Die Schulsozialarbeit bietet zahlreiche Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten im Sozialraum Langenthal. Mit ihrer systemischen Perspektive betrachten Schulsozialarbeitende die Probleme der Jugendlichen im Kontext des gesamten sozialen Systems, einschliesslich Familie, Schule und Gemeinschaft. Durch die enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit Lehrpersonen, Eltern, ausserschulischen Partnern und anderen Fachkräften schaffen Schulsozialarbeitende ein umfassendes Unterstützungsnetzwerk, das den Beistandspersonen wie auch der Klientel zu Gute kommt. Das aktuelle Angebot wird vom Sozialamt Langenthal sehr geschätzt. Die Schulsozialarbeit dient als wichtiger Netzwerkpartner.

Die Relevanz von Schulsozialarbeitern im präventiven Kinderschutz ist multifunktional. Schulsozialarbeitende spielen eine zentrale Rolle, um potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und präventive Massnahmen zu ergreifen, bevor sich diese zu ernsthaften Problemen entwickeln. Dazu sind jedoch die nötigen Ressourcen unabdingbar. Die aktuell hohe Auslastung der Schulsozialarbeitenden in Langenthal ist auch in der Zusammenarbeit mit den Beiständinnen und Beiständen deutlich spürbar. Angebote im präventiven Bereich sind aufgrund der bestehenden Ressourcenknappheit kaum möglich, jedoch zur nachhaltigen Unterstützung der Kinder und Jugendlichen sowie Lehrpersonen dringend nötig: Schulsozialarbeitende sind aufgrund ihres Kontakts zu Schülern in einer einzigartigen Position, um Anzeichen von Vernachlässigung, Missbrauch oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen. Ihre Präsenz in der Schule schafft eine vertrauensvolle Umgebung, in der sich Kinder und Jugendliche eher öffnen und Probleme ansprechen können. Diese niederschwellige Erreichbarkeit wäre ein wesentlicher Faktor für den präventiven Kinderschutz.

Die statistischen Zahlen in Langenthal zeigen, dass sich die Problemsituationen im Bereich des Kinderschutzes verdichten

Jahr	neue Kinderschutzmandate für Kinder (Beistandschaften)	Kinderschutzabklärungen im Auftrag der KESB
2022	42	32
2023	35	51
2024 1. Semester	26	26

13 Terminprogramm zur Realisierung

Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat das vorliegende Geschäft am 14. Oktober 2024 berät und verabschiedet. Die Änderungen des Reglements über das Schulwesen sollen auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Angesichts der geringen Zahl von Anpassungen wird darauf verzichtet, eine zweite Lesung zu beantragen. Sollte eine solche jedoch beschlossen werden, wäre damit wäre ein späteres Inkrafttreten der Anpassungen verbunden.

14 Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der Stadtratsberatung informiert. Die Änderungen im Reglement über das Schulwesen werden in der Rechtssammlung der Stadt Langenthal publiziert.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Nach Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 bereitet der Gemeinderat die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt.

Gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen. Er ist somit für die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal zuständig.

Nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit insbesondere über Nachkredite zu neuen Ausgaben bis höchstens 10% über die Zuständigkeitsgrenzen nach Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Stadtverfassung. Beim vorliegend beantragten Kredit handelt es sich um eine vorübergehende Erhöhung des am 26. Oktober 2020 vom Stadtrat gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung bewilligten Verpflichtungskredits. Dem Stadtrat werden deshalb auch die entsprechenden Nachkredite zur Bewilligung vorgelegt. Zuständigkeitsgrenzen werden keine überschritten. Der Stadtrat entscheidet in endgültiger Zuständigkeit.

Der Stadtrat befindet gemäss Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse. Er ist demzufolge zuständig für die beantragte Abschreibung der Motion.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 12. August 2024 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**
 - I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ... - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - beschliesst:*
 - a. Die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 gemäss Änderungserlass (Entwurf vom 12. August 2024) wird genehmigt.
 - b. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
 - II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ..., beschliesst:*
 - a. Die befristete Erhöhung des Verpflichtungskredites für die Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen von Fr. 132'000.00 auf Fr. 162'000.00 pro Jahr bis zum 31. Juli 2026 wird genehmigt.
 - b. Der für das Jahr 2025 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 30'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6010.3130.51 "Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen", bewilligt.
 - c. Für das Jahr 2026 sind insgesamt Fr. 149'500.00 im Budget der Erfolgsrechnung 2026, Konto 6010.3130.51 "Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen", einzustellen.
 - d. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
 - III. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ..., beschliesst:*
 - a. Die Motion der FDP/jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017: Entlastung der Lehrpersonen (als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt am 5. Februar 2018) wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
 - b. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Die Stadtkanzlei und das Amt für Bildung, Kultur und Sport werden mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Visum Ressortvorsteher:

Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur
und Sport

Matthias Wüthrich

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilage:

Änderungserlass (Entwurf vom 12. August 2024)



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

I. Das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 wird wie folgt geändert:

E. SCHULSOZIALARBEIT (NEU)

Art. 7f (neu)

Schulsozialarbeit

¹ Die Stadt bietet Schulsozialarbeit an.

² Die Leistungserbringung kann an Dritte übertragen werden.

³ Die Übertragung erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung, welche vom nach ordentlicher Kompetenzordnung zuständigen Organ genehmigt wird.

II. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Langenthal, xxxx

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Michael Strebel



Motion der SVP-Fraktion, der FDP/jll-Fraktion und der GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Sehr geehrter Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Motion Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage")
- Bericht und Antrag vom 9. September 2024 des Finanzamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2024, Trakt. 4

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Weisungscharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung einen Beschlusses- oder Reglements-entwurf vorzulegen, oder erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge (Art. 46 Abs. 1 und 2 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat, den Argumenten gemäss Bericht und Antrag des Finanzamtes vom 9. September 2024 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur Umsetzung der rubrizierten Motion bis am 31. Dezember 2025.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 18. September 2024,

beschliesst:

- 1. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2025 für die Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion, der FDP/jll-Fraktion und der GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Roberto Di Nino, Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen

Langenthal, 18. September 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom 9. September 2024 des Finanzamtes

EINGEGANGEN

10. SEP. 2024

STADTKANZLEI

Beilage
Traktandum Nr. 5
Stadtratssitzung vom 14. Oktober 2024

**Motion SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion
und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober
2022: Konsolidierung der Finanzpolitik
bei attraktiver Steueranlage (am 19. De-
zember 2022 als Motion mit Weisungs-
charakter qualifiziert und erheblich er-
klärt); Antrag auf Verlängerung der Bear-
beitungsfrist; Beschluss**

Datum: 9. September 2024
Status: Definitiv
Zuständig: Fabian Muff
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Antrag auf Fristverlängerung	3
4	Beschlussentwurf	4

1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Akten zur Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage"
- Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2022 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschlüsse vom 29. März 2023, 5. April 2023, 14. Juni 2023 und 30. August 2023

2 Rechtliche Grundlagen

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

3 Antrag auf Fristverlängerung

Die Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 19. Dezember 2022 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt.

Der Gemeinderat setzte daraufhin eine nicht ständige Kommission zur Umsetzung des motionierten Anliegens ein. Aus den nachfolgenden Gründen wird eine Fristerstreckung für die weitere Bearbeitung benötigt:

Die nichtständige Kommission hat seit ihrer Einsetzung mehrfach getagt und bis im Frühling 2024 einen konkreten Modellentwurf erarbeitet. Dieser Entwurf wurde im Mai 2024 mit Vertretungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) besprochen. Daraufhin hat der Fachbereich Gemeinderecht des AGR im Juni 2024 eine erste summarische juristische Beurteilung der erarbeiteten Bestimmungen vorgenommen.

Das AGR hat einige Rückmeldungen mitgegeben, die nun von der nichtständigen Kommission verarbeitet werden. Diese Arbeiten nehmen noch einige Zeit in Anspruch. Bevor eine Antragsstellung an den Stadtrat erfolgen wird, ist ausserdem mit weiteren Vorprüfungen durch das AGR und einer Vernehmlassung auf kommunaler Ebene zu rechnen.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" zu ersuchen.

4 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2025 für die Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" (erheblich erklärt am 19. Dezember 2022), wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Jürg Zurlinden
Vorsteher Finanzamt a. i.

Visum Ressortvorsteher:


Roberto Di Nino



Motion Fankhauser Fabian (GLP), Häfliger Dyami (GLP) und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2024: "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten": Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Grundlagen

- Motion Fankhauser Fabian (GLP), Häfliger Dyami (GLP) und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2024: "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten"
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2024, Trakt. 7
- Stellungnahme vom 27. August 2024 des Amtes für öffentliche Sicherheit
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2024, Trakt. 3

II. Text der Motion

"Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Grundlage zu schaffen, damit FahrzeughalterInnen welche auf öffentlichen Parkplätzen mit Ladesäulen gebüsst werden können, wenn die Plätze benutzt werden, ohne zu laden.

Begründung:

Es kommt vermehrt vor, dass die öffentlichen Parkplätze, die mit Ladesäulen ausgestattet sind, durch Fahrzeuge blockiert werden, welche nicht am laden sind. Dies hat zur Folge, dass oftmals trotz Bedarf, die Ladesäulen nicht genutzt werden können. Durch die steigende Anzahl Elektrofahrzeuge wird es künftig immer wichtiger die vorhandene Infrastruktur optimal zu nutzen."

III. Stellungnahme Gemeinderat

a. Zur Qualifizierung der Motion

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge (Art. 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

Der Gemeinderat nahm anhand der Stellungnahme vom 27. August 2024 des Amtes für öffentliche Sicherheit (= in den Grundlageakten einsehbar) zur Kenntnis, dass eine überzeugende Umsetzung der Motion eine Revision des Parkplatzbewirtschaftungsreglementes vom 24. Juni 1996 erfordern würde. Eine solche liegt (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums) in der Kompetenz des Stadtrates (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung). Es liegt folglich eine Motion mit Weisungscharakter vor.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Dem Gemeinderat stellte gestützt auf die umfassende Stellungnahme vom 27. August 2024 des Amtes für öffentliche Sicherheit (= in den Grundlageakten einsehbar) sowie aufgrund eigener Beobachtungen fest, dass er die von den Motionären erwähnte vermehrte "Blockade" von öffentlichen Parkplätzen, die mit Ladesäulen ausgestattet sind, durch Fahrzeuge, welche nicht am Laden sind, nicht teilen könne. Die Auslastung der Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge sei bei den erwähnten Ladesäulen weiterhin eher gering, womit eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten nicht angezeigt sei. Im Resultat kam der Gemeinderat daher zum Schluss, dem Stadtrat die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag ebenfalls auf Nichterheblicherklärung.



IV. Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 18. September 2024,

beschliesst:

- I. **Die Motion Fankhauser Fabian (GLP), Häfliger Dyami (GLP) und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2024:**
Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten **wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion Fankhauser Fabian (GLP), Häfliger Dyami (GLP) und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2024:**
Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten **wird nicht erheblich erklärt.**
Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 18. September 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 18. September 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 20. September 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel